

Richtlinien

15.

zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement (Trawniki bei Lublin)

Für die Evakuierung von Juden aus dem Reichsgebiet und dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Generalgouvernement werden folgende Richtlinien, die in allen Punkten genau einzuhalten sind, aufgestellt:

I. Zuständige Evakuierungsdienststellen:

Für das Altreich:

Die örtlichen Staatspolizei-(leit)stellen. (Für Wien wie bisher die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien in Zusammenarbeit mit der Staatspolizeileitstelle Wien).

Für das Protektorat Böhmen und Mähren:

Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag in Zusammenarbeit mit den Staatspolizeileitstellen Prag bzw. Brünn.

Aufgabe dieser Dienststellen ist neben der Konzentrierung und der personellen Erfassung des zu evakuierenden Personenkreises der Abtransport dieser Juden mit Sonderzügen der Deutschen Reichsbahn gemäß dem vom Reichssicherheitshauptamt im Benehmen mit dem Reichsverkehrsministerium aufgestellten Fahrplan und die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

II. Bestimmung des zu evakuierenden
Personenkreises:

Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:

- 1./ In deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden.
- 2./ Juden ausländischer einschließlich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).
- 3./ Im geschlossenen kriegswichtigen Arbeits-einsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungs-inspektionen) sowie der Landeswirtschafts-ämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann. (Die sich daraus ergebenden vorläufigen Zurückstellungen sind jedoch im Ein-vernehmen mit diesen Stellen auf ein tragbares Mindestmaß zu beschränken).
- 4./ Juden
 - a) im Alter von über 65 Jahren,
 - b) im Alter von 55 - 65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehe-teil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehe-teil

nicht älter als 67 Jahre ist und ein amts-
ärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit
dieses Ehepartners erbracht werden kann. Wei-
tere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig.
(Für die auf Grund des Alters nicht zu eva-
kuierenden Juden ist später gesonderte Re-
gelung vorgesehen).

Jüdische Rechtskonsulenten sind nur in einem
entsprechenden Verhältnis zur Zahl der zu-
nächst verbleibenden Juden zu erfassen.

Ehetrennung sowie Trennung von Kindern bis
zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermei-
den.

III. Transport.

Es empfiehlt sich, die zu evakuierenden
Juden vor dem Abtransport zu konzentrieren. Trans-
porte werden jeweils in Stärke von je 1.000 Juden
(stärkere Belegung ist unzulässig) nach dem im
Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium er-
stellten Fahrplan, der den beteiligten Dienststel-
len zugeht, durchgeführt.

Es muß pro Person mitgenommen werden:

Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskre-
ditkassenscheinen oder 100 Zloty

Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungs-
stücken (kein sperrendes Gut)

Vollständige Bekleidung
(ordentliches Schuhwerk)

Bettzeug mit Decke

Verpflegung für 2 Wochen
(Brot, Mehl, Graupen, Bohnen)

Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher usw.,

Wertsachen jeder Art (Gold, Silber,
Platin - mit Ausnahme des Eheringes),

Lebendes Inventar,

Lebensmittelkarten (diese sind vorher
abzunehmen und den örtlichen Wirtschafts-
ämtern zu übergeben).

Vor Abgang der Transporte ist eine Durch-
suchung nach Waffen, Munition, Sprengstoffen, Gift,
Devisen, Schmuck, usw. vorzunehmen.

Die Transporte sind so zusammenzustellen,
daß sie eine möglichst gleichmässig verteilte Alters-
gliederung aufweisen.

Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung
(bezw. Kultusgemeinden) können nach Maßgabe für die
Vorbereitung und Durchführung der Transporte heran-
gezogen werden.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der
Transporte ist jeweils eine jüdische Transportlei-
tung zusammenzustellen, die von sich aus für jeden
Waggon einen mit einer Armbinde gekennzeichneten Ord-
ner zu bestimmen hat. Diese Ordner sind für die Auf-
rechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Fahrt
und die Reinigung der Abteile nach Verlassen des Zuges
verantwortlich. Der jüdischen Transportleitung, die
im ersten Waggon untergebracht wird, ist ein jüdi-

scher Arzt bzw. Sanitäter mit Sanitätsmaterial zuzuteilen.

F Bei Abmeldung der Juden ist in den Melde-
registern der Meldeämter nicht der Zielort, sondern
lediglich "unbekannt verzogen" bzw. "ausgewandert"
anzuführen.

IV. Transportbegleitung.

Jedem Transportzug ist eine entsprechend
ausgerüstete Begleitmannschaft (in der Regel Ordnungs-
polizei in Stärke von 1 Führer und 15 Mann) zuzuteilen.
Bezüglich der Ausrüstung des Begleitkommandos wurde
an die Stellen der Ordnungspolizei seitens des Haupt-
amtes Ordnungspolizei ein diesbezüglicher Erlass heraus-
gegeben (Anlage 4).

Dem Führer der Begleitmannschaft muß eine
für die den Transport empfangende Dienststelle be-
stimmte namentliche Liste der mitgeführten Personen
in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Eine
weitere Ausfertigung dieser Transportliste ist dem
Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV B 4 - sofort nach
Abgang des Transportes vorzulegen. In der Transport-
liste sind ausser Personaldata auch die Berufe anzu-
führen.

V. Aufnahme.

Für die Aufnahme der Evakuierten im General-
gouvernement ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei

und des SD in Krakau zuständig, der sich zur Durchführung der Aufnahme der Dienststellen des $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer im Distrikt Lublin bedient.

VI. Meldewesen.

Die von der Reichsbahn ausgearbeiteten Fahrpläne (Abfahrtszeiten) sind verbindlich und können nicht mehr abgeändert werden; sie sind daher von den abfertigenden Dienststellen genau einzuhalten. Ebenso sind die an Hand der Fahrpläne abgestellten Sonderzüge restlos auszunutzen.

Die Abfahrt jedes Transportzuges ist sofort mit dringendem Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 1)

- a/ dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
- b/ dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, $\frac{1}{4}$ -Oberführer Dr. S c h ö n g a r t h , Krakau,
- c/ dem $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer im Distrikt Lublin, $\frac{1}{4}$ -Brigadeführer G l o b o c n i k , Lublin,

bekanntzugeben.

Das Eintreffen der Transporte und die ordnungsgemäße Übernahme am Zielort wird von der empfangenden Dienststelle ($\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer im Distrikt Lublin) mit Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 2) dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, mitgeteilt.

Nach Abschluß der Gesamt-Aktion ist dem Reichssicherheitshauptamt sowohl von der abfertigenden Dienststelle als auch von der empfangenden Dienststelle Gesamtbericht mit zahlenmässigen Unterlagen (Geschlechts-, Alters- und Berufsgliederung) vorzulegen.

VII. Kosten der Evakuierung.

Die Verrechnung der durch die Evakuierung entstehenden Kosten ist mit Erlaß II C 1/2 - Nr. 650/41-238-10- vom 10.1.1942 (siehe Anlage 3 und 4) geregelt.

Für die Behandlung des Vermögens der Evakuierten ergehen gesondert Weisungen. *M.*